

(Nr. 1338.) Verordnung, betreffend die Uebertragung schwarzburg-sondershäusener Rechts-  
sachen auf das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

## Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 und §. 15 des  
Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen  
und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

### §. 1.

In den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem  
Königreich Preußen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wegen  
Uebertragung der Leitung der Gemeinheitsheilungen und mit denselben zusammen-  
hängenden Geschäfte auf die königlich preussischen Auseinandersetzungsbehörden  
am 9. Oktober 1854 abgeschlossenen Staatsvertrage (preussische Gesetz-Samml.  
1854 S. 571; schwarzburg-sondershäusener Gesetz-Samml. 1854 S. 298) zur  
Zuständigkeit der königlich preussischen Behörden gehören, wird die Gerichtsbarkeit  
letzter Instanz, soweit dieselbe bisher dem königlich preussischen Obertribunal zu-  
stand, dem Reichsgericht übertragen.

### §. 2.

Die Verhandlung und Entscheidung derjenigen am 1. Oktober 1879 an-  
hängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach  
den bisherigen Prozeßgesetzen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen von  
dem Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena zu erledigen gewesen wären, wird  
dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.